

### INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 125
Bekanntmachungen .....	S. 125
Auf einen Blick .....	S. 161

### AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 24. April bis 28. April 2023 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

#### Donnerstag, 27. April 2023

17.00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, Seidenweberhaus, Theaterplatz 1

### BEKANNTMACHUNGEN

## AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IM BEREICH NORDWESTLICH DER KREUZUNG UNTERGATH UND BÄKERPFAD

#### I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 28.03.2023:

- Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich nordwestlich der Kreuzung Untergath und Bäkerpfad aufgestellt.
- Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplanänderungsentwurf.

4. Der Begründung zum Entwurf der 9. Flächennutzungsplanänderung (Anlage zur Vorlage Nr. 4071/22) wird zugestimmt.

5. Der Entwurf zur 9. Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die gesetzlich vorgegebene Mindest-Auslegungsfrist wird aufgrund der Umfangs und der Komplexität auf 5 Kalenderwochen verlängert.

Krefeld, den 17.04.2023  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Markus Schön  
Stadtdirektor

#### II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom 28.04.2023 bis einschließlich 05.06.2023**

montags- bis freitagvormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags- bis mittwochnachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, Zimmer 321, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

**1. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern und weiteren Belangen des Umweltschutzes im Untersuchungsraum (Bestandsaufnahme und -bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen)**

#### Schutzgut Mensch/ Bevölkerung/ Gesundheit

Wohn-/ Wohnumfeldfunktion, Erholung, Belastung durch Straßen-, Schienen- und Gewerbelärm, Erschütterungen, Geruch,

Licht, Stäube und Strahlung, Auswirkungen eines Störfallbetriebs

## Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

Lebensraumeignung für Tier- und Pflanzenarten, artenschutzrechtliche Aspekte zu Säugetieren (Fledermäusen) und Vögeln, Bestandssituation der Biotoptypen und Vegetationsstrukturen

## Schutzgut Boden

Aussagen der Bodenkarte (BK 50), Bodenversiegelungen, Vorbelastung der Böden durch menschliche Eingriffe und Altlasten (Altlastverdachtsflächenkataster), Aussagen zur Erdbebengefahr

## Schutzgut Fläche

Bestehende, planungsrechtlich bereits zulässige und geplante Flächeninanspruchnahme, Nutzungsumwandlung von Flächen, keine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, Innenentwicklung (Schonung Außenbereich)

## Schutzgut Wasser

Keine Oberflächengewässer, keine Wasserschutz-, Hochwasser-Risiko- und Überschwemmungsgebiete im Planbereich, Entwässerung des Plangebiets, Auswirkungen auf das Grundwasser durch Versiegelungen und die überwiegende Ableitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation

## Schutzgut Klima/ Luft

Aussagen der Gesamtstädtischen Klimaanalyse zum Untersuchungsgebiet, Auswirkungen von Flächenversiegelungen auf das Lokalklima, Aussagen des Luftreinhalteplans Krefeld zum Untersuchungsgebiet, Luftschadstoffbelastung durch Gewerbe und Verkehr, Wirkungen einer Dachbegrünung

## Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Ortsbild

Wirkung der Gewerbe- und Grünflächennutzungen auf das Ortsbild, Möglichkeiten der Veränderung des Ortsbilds aufgrund bestehendem und geplantem Planungsrecht

## Schutzgut Kultur- sonstige Sachgüter

Keine Baudenkmäler und Denkmalbereiche im Plangebiet vorhanden, zwei vermutete Bodendenkmäler, Verkehrsinfrastruktur, Krankenhäuser, Hochschule, Kindergarten und Jobcenter im Umfeld des Plangebietes als Sachgüter

## Weitere Belange des Umweltschutzes

- » Keine Auswirkungen der Planung auf Natura-2000-Gebiete zu erwarten
- » Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (Vorprüfung auf potenziell vorkommende Tierarten) und Wirkfaktoren der Planumsetzung auf die betrachteten Arten
- » Zur Bewältigung der Eingriffsregelung
- » Wechselwirkungen zwischen Belangen des Umweltschutzes
- » Gewährleistung eines sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern durch die Anforderungen des Fachrechts und der fachrechtlichen Verfahren

- » Zur Möglichkeit der Nutzung erneuerbarer Energien und zur energieeffizienten Nutzung im Plangebiet
- » Zur Abschätzung der Klimafolgen der Planung (siedlungsstrukturelle Bewertung der Planung im Hinblick auf den Klimaschutz, Frage der Vorsorge vor Hitze- und Überflutungsereignissen)
- » Auswirkungen eines benachbarten Betriebsbereichs eines Störfallbetriebs auf das Plangebiet, Ausschluss von Störfallbetrieben im Plangebiet
- » Zu Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

## 2. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf bestimmte Schutzgüter:

### Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

- » Kölner Büro für Faunistik, 2020: Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) im Rahmen der 9. Flächennutzungsplanänderung im Bereich nordwestlich der Kreuzung Untergath und Bäckerpfad sowie des Bebauungsplanes Nr. 840 – Untergath / westlich Bäckerpfad –

## 3. Stellungnahmen

### Schutzgut Mensch/ Bevölkerung/ Gesundheit

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den möglichen Auswirkungen eines benachbarten Betriebsbereichs eines Störfallbetriebs und zur immissionsschutzrechtlichen Situation
- » Stellungnahme der Autobahn GmbH zum zusätzlichen Verkehrsaufkommen
- » Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf zu den Anforderungen ansässiger Betriebe hinsichtlich des Immissionsschutzes und zum planinduzierten Verkehrsaufkommen
- » Stellungnahme der IHK-Mittlerer Niederrhein zu Auswirkungen der ansässigen Unternehmen, zu der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben (Versorgungsfunktion) und zu den voraussichtlichen Auswirkungen des benachbarten Störfallbetriebs
- » Stellungnahme der Netzgesellschaft Niederrhein (NGN) zur Versorgung mit Fernwärme, Gas, Wasser und Elektrizität
- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld/ Viersen e. V. zu den Auswirkungen eines benachbarten Störfallbetriebes und zur Nutzung von Photovoltaik- und Solarthermiemodulen
- » Stellungnahme von Evonik zur immissionsschutzrechtlichen Situation und zum Störfallrecht
- » Stellungnahme des Zentralen Gebäudemanagements zu möglichen Konflikten aufgrund von Lärm- und Schallemissionen
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu den Belangen des Immissionsschutzes (hier: Schall aus Gewerbe und Verkehr)
- » Stellungnahme aus der Öffentlichkeit zu Achtungsabständen des benachbarten Störfallbetriebs und zur Energieversorgung

- » Stellungnahme aus der Öffentlichkeit zur Belastung der Wohnbebauung durch Baulärm

## Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld/ Viersen e. V. zum Artenschutz, zu Gehölzstandorten und zur Dach- und Fassadenbegrünung
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) zum Biotop- und Artenschutz, zur Erforderlichkeit einer ökologischen Baubegleitung, zur Baumschutzsatzung, zum öffentlichen Grünzug, zu einer Baumreihe und zu Solitäräumen

## Schutzgut Boden

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu den bergbaulichen Verhältnissen (Erdwärme) und bergbaulichen Einwirkungen im Plangebiet
- » Stellungnahme des Geologischen Dienstes zum Schutz des humosen Oberbodens, zur Erdbebengefährdung, zu den Baugrundverhältnissen und zu potenziellen Altlastenstandorten im Plangebiet
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt (Untere Bodenschutzbehörde) zur Bodenversiegelung bisher brachliegenden Flächen, zur Bewertung der Bodenfunktionen, zu vermuteten Altablagerungen und weiteren schädlichen Bodenveränderungen
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt (Untere Wasserbehörde) zum Einbau/ zur Verwendung von Böden und von aufbereiteten mineralischen Altbaustoffen bzw. mineralischen Baustoffen, zu Bodenverbesserungsmaßnahmen

## Schutzgut Wasser

- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld/ Viersen e. V. zu Versickerungsmöglichkeiten und zu Zwischenspeichermöglichkeiten durch Dachbegrünung
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt (Untere Wasserbehörde) zur Versickerung des Niederschlagswassers
- » Stellungnahme aus der Öffentlichkeit zur Grundwasserentnahme und zur Grundwasserfließrichtung

## Schutzgut Klima/ Luft

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zur Existenz eines gültigen Luftreinhalteplans, zu vorhandenen Messstationen zur Überwachung der Luftqualität und zum Umstand, dass keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) zu den Klimaauswirkungen einer Neuversiegelung
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu Luftschadstoffbelastungen, zu Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen

## Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- » Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege zu Hinweisen auf die Existenz eines römischen Siedlungsplatzes

## Schutzgutübergreifend bzw. sonstige Umweltbelange

- » Stellungnahme des Kommunalbetriebes Krefeld zur Entwässerung des Plangebietes
- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld/ Viersen e. V. zur „Nullvariante“, zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zu Standortalternativen
- » Stellungnahme der Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG zur Aktivierung bisher un- bzw. untergenutzter Flächen
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu Inhalten des Umweltberichts, zu Monitoringmaßnahmen und zur Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten
- » Stellungnahme der Autobahn GmbH zu möglichen planexternen Kompensationsflächen
- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen der Denkmalangelegenheiten, des Landschafts- und Naturschutzes, der Abfallwirtschaft und des Gewässerschutzes
- » Stellungnahme aus der Öffentlichkeit zum landschaftsökologischen Ausgleich bei Neuversiegelung

## 4. Die gesamtstädtischen und überörtlichen Untersuchungen und Pläne

- » GD NRW, o. J.: Geologischer Dienst NRW (GD NRW) und Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt: Stadtbodenkartierung der Stadt Krefeld (Erfassungsmaßstab 1: 5.000; Darstellungsmaßstab 1: 25.000)
- » Müller-BBM GmbH, 2014: Luftqualitätsgutachten zur Verifizierung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf den Straßen Obergath und Untergath (B 57) in Krefeld – Maßnahme M 2/10 LRP KR
- » UNIVERSITÄT ESSEN, Abteilung Angewandte Klimatologie und Landschaftsökologie, 2003: Gesamtstädtische Klimanalyse Krefeld unter besonderer Berücksichtigung von vier Plangebieten
- » WertSicht GmbH und Infrastruktur & Umwelt Professor Böhm und Partner, 2020: KrefeldKlima 2030 – Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Krefeld
- » Onlineportal „NRW-Umweltdaten vor Ort“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (<http://www.uvo.nrw.de/>)
- » Onlineportal „ELWAS-WEB“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (<https://www.elwasweb.nrw.de/>)
- » Onlineportal „TIM-online NRW“ der Bezirksregierung Köln (<https://www.tim-online.nrw.de/>)
- » Onlineportal „Umgebungslärm in NRW“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (<http://www.umgebungslaerm.nrw.de/>)
- » STADT KREFELD, 2018b: 1. Entwurf zum Lärmaktionsplan Stufe 3 für den Ballungsraum Krefeld (Stand: 19.10.2018)
- » REGIONALPLAN DÜSSELDORF, 2018: Regionalplan Düsseldorf (RPD) für den Regierungsbezirk Düsseldorf, April 2018
- » BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, 2010: Luftreinhalteplan Krefeld vom 31.10.2019
- » Solarpotenzialkataster (<https://www.solare-stadt.de/krefeld/Solarpotenzial-kataster>)
- » Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nord-

rhein-Westfalen (LANUV): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

- » Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Messorte der Luftqualitätsüberwachung NRW „Diskontinuierliche Immissionsuntersuchungen 1. Quartal 2020“
- » VV-Artenschutz, 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016
- » MWEBWV & MKULNV, 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

wurden ergänzend zur Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter herangezogen. Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

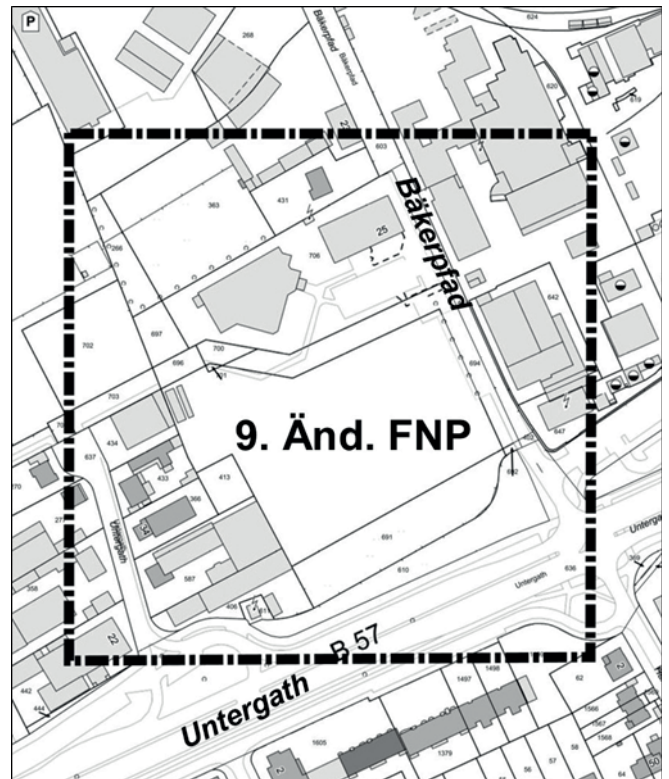
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Nach § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“.

Während des Offenlagezeitraumes sind der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter [www.krefeld.de/bauleitplanverfahren](http://www.krefeld.de/bauleitplanverfahren) abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 18.04.2023  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Marcus Beyer  
Beigeordneter

## AUFSTELLUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 840 – UNTERGATH / WESTLICH BÄKERPFAD –

### I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 beschlossen:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich nördlich Untergath, westlich Bäckerpfad ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 840 – Untergath / westlich Bäckerpfad –
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß

§ 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.

3. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.

4. Der Begründung zum Entwurf des v. g. Bebauungsplanes (Anlage zur Vorlage Nr. 4072/22) wird zugestimmt.

5. Der Entwurf des v. g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die gesetzlich vorgegebene Mindest-Auslegungsfrist wird aufgrund der Umfangs und der Komplexität auf 5 Kalenderwochen verlängert.

6. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne außer Kraft gesetzt werden:

- » Bebauungsplan Nr. 291 – Östlich Kölner Straße zwischen Fütingsweg und Untergath –
- » Bebauungsplan Nr. 291 2. Änderung – Östlich Kölner Straße zwischen Fütingsweg und Untergath –
- » Bebauungsplan Nr. 96 – Umgehungsstraße Krefeld-Süd von Kölner Straße bis Dießemer Bruch –
- » Ergänzung Bebauungsplan Nr. 96 – Umgehungsstraße Krefeld-Süd von Kölner Straße bis Dießemer Bruch –

Krefeld, den 17.04.2023  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Markus Schön  
Stadtdirektor

## II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 840 – Untergath / westlich Bäckerpfad – liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom 28.04.2023 bis einschließlich 02.06.2023**

montags- bis freitagvormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags- bis mittwochnachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt – und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, Zimmer 321, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

**1. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung mit Untersuchungen zu den Schutzgütern und weiteren Belangen des Um-**

**weltschutzes im Untersuchungsraum (Bestandsaufnahme und -bewertung sowie Prognose der Planauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen)**

### Schutzgut Mensch/ Bevölkerung/ Gesundheit

Wohn-/ Wohnumfeldfunktion, Erholung, Belastung durch Straßen- und Gewerbelärm, Erschütterungen, Geruch, Licht, Stäube und Strahlung, Auswirkungen eines Störfallbetriebs

### Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

Lebensraumeignung für Tier- und Pflanzenarten, artenschutzrechtliche Aspekte zu Säugetieren (Fledermäusen) und Vögeln, Bestandssituation der Biotoptypen und Vegetationsstrukturen, geplante Vegetationsstrukturen, Wirkungen der Dachbegrünung

### Schutzgut Boden

Aussagen der Bodenkarte (BK 50), Bodenversiegelungen, Vorbelastung der Böden durch menschliche Eingriffe und Altlasten (Altlastverdachtsflächenkataster), Aussagen zur Erdbebengefahr, Erkenntnisse zu den bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet (keine bergbaulichen Einwirkungen, Erlaubnisfeld für Erdwärme)

### Schutzgut Fläche

Bestehende, planungsrechtlich bereits zulässige und geplante Flächeninanspruchnahme, Nutzungsumwandlung von Flächen, keine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen, Innenentwicklung (Schonung Außenbereich)

### Schutzgut Wasser

Keine Oberflächengewässer, keine Wasserschutz-, Hochwasser-Risiko- und Überschwemmungsgebiete im Plangebiet, Entwässerung des Plangebiets, Auswirkungen auf das Grundwasser durch Versiegelungen und die überwiegende Ableitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation, Wirkungen der festgesetzten Dachbegrünung

### Schutzgut Klima/ Luft

Aussagen der Gesamtstädtischen Klimaanalyse zum Untersuchungsgebiet, Auswirkungen von Flächenversiegelungen auf das Lokalklima, Aussagen des Luftreinhalteplans Krefeld zum Untersuchungsgebiet, Luftschadstoffbelastung durch Gewerbe und Verkehr, Wirkungen der festgesetzten Dachbegrünung

### Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Ortsbild

Wirkung der Gewerbe- und Grünflächennutzungen auf das Ortsbild, Möglichkeiten der Veränderung des Ortsbilds aufgrund bestehendem und geplantem Planungsrecht, Wirkungen der Dachbegrünung sowie der Pflanzfestsetzungen

### Schutzgut Kultur- sonstige Sachgüter

Keine Baudenkmäler und Denkmalbereiche im Plangebiet vorhanden, zwei vermutete Bodendenkmäler, Verkehrsinfrastruktur, Krankenhäuser, Hochschule, Kindergarten und Jobcenter im Umfeld des Plangebietes als Sachgüter

## Weitere Belange des Umweltschutzes

- » Keine Auswirkungen der Planung auf Natura-2000-Gebiete zu erwarten
- » Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (Vorprüfung auf potenziell vorkommende Tierarten) und Wirkfaktoren der Planumsetzung auf die betrachteten Arten
- » Zur Bewältigung der Eingriffsregelung
- » Wechselwirkungen zwischen Belangen des Umweltschutzes
- » Gewährleistung eines sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern durch die Anforderungen des Fachrechts und der fachrechtlichen Verfahren
- » Zur Möglichkeit der Nutzung erneuerbarer Energien und zur energieeffizienten Nutzung im Plangebiet
- » Zur Abschätzung der Klimafolgen der Planung (siedlungsstrukturelle Bewertung der Planung im Hinblick auf den Klimaschutz, Frage der Vorsorge vor Hitze- und Überflutungsereignissen)
- » Auswirkungen eines benachbarten Betriebsbereichs eines Störfallbetriebs auf das Plangebiet, Ausschluss von Störfallbetrieben im Plangebiet
- » Zu Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)

## 2. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf bestimmte Schutzgüter:

### Schutzgut Mensch/ Bevölkerung/ Gesundheit

- » Peutz Consult, 26.09.2022, Schalltechnische Untersuchung zum Vorhaben Innovations- und Technologiecampus (ITC) in Krefeld
- » TÜV Nord, 17.08.2021, Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 840 der Stadt Krefeld „Untergath / westlich Bäckerpfad“, Stand 13. bzw. 14. Januar 2021 hier: Abstandsproblematik Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie (Betriebsbereiche Evonik und Solenis)
- » VSU GmbH, 29.08.2022: Verkehrsgutachten für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 840 Untergath / westlich Bäckerpfad in Krefeld

### Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

- » Kölner Büro für Faunistik, 2020: Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) im Rahmen der 9. Flächennutzungsplanänderung im Bereich nordwestlich der Kreuzung Untergath und Bäckerpfad sowie des Bebauungsplanes Nr. 840 - Untergath / westlich Bäckerpfad -

### Schutzgut Boden

- » Stadt Krefeld, 22.05.2019: Auskunft aus dem Altlastenverdachtsflächenkataster
- » Dr. Strotmann Umweltberatung GmbH, 10.02.2021: Gutachten zur Bodenfunktionsbewertung, Versickerungsfähigkeit sowie abfalltechnische Vorbewertung

### Schutzgut Wasser

- » TUTTAHS & MEYER Ingenieurgesellschaft mbH, September

2021, Erläuterungsbericht zu Entwässerung des Innovationscampus Krefeld mit Anzeige nach § 57 (1) LWG

### Schutzgut Klima/ Luft

- » Peutz Consult, 03.09.2021, Mikroskalige Klimauntersuchung für das Vorhaben Innovations- und Technologiecampus (ITC) in Krefeld
- » Peutz Consult, 03.09.2021, Luftschadstoffuntersuchung zum Vorhaben Innovations- und Technologiecampus (ITC) in Krefeld

### Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- » Goldschmidt Archäologie, Juni 2021: Abschlussbericht zur archäologischen Sachverhaltsermittlung

## 3. Stellungnahmen

### Schutzgut Mensch/ Bevölkerung/ Gesundheit

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den möglichen Auswirkungen eines benachbarten Betriebsbereichs eines Störfallbetriebs und zur immissionsschutzrechtlichen Situation
- » Stellungnahme der Autobahn GmbH zum zusätzlichen Verkehrsaufkommen
- » Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf zu den Anforderungen ansässiger Betriebe hinsichtlich des Immissionsschutzes und zum planinduzierten Mehrverkehrsaufkommen
- » Stellungnahme der IHK-Mittlerer Niederrhein zu Auswirkungen der ansässigen Unternehmen, zu der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben (Versorgungsfunktion) und zu den voraussichtlichen Auswirkungen des benachbarten Störfallbetriebs
- » Stellungnahme der Netzgesellschaft Niederrhein (NGN) zur Versorgung mit Fernwärme, Gas und Elektrizität sowie zu Neu- bzw. Nachpflanzungen von Bäumen
- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld/ Viersen e. V. zu den Auswirkungen eines benachbarten Störfallbetriebes und zur Nutzung von Photovoltaik- und Solarthermiemodulen
- » Stellungnahme von Evonik zur immissionsschutzrechtlichen Situation und zum Störfallrecht
- » Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zu Immissionen und Emissionen und zur Verträglichkeit des Planes mit dem benachbarten Störfallbetrieb
- » Stellungnahme des Zentralen Gebäudemanagements zu möglichen Konflikten aufgrund von Lärm- und Schallemissionen
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu den Belangen des Immissionsschutzes (hier: Schall aus Gewerbe und Verkehr)
- » Stellungnahme aus der Öffentlichkeit zu Achtungsabständen des benachbarten Störfallbetriebs und zur Energieversorgung
- » Stellungnahme aus der Öffentlichkeit zur Belastung der Wohnbebauung durch Baulärm

### Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Be-

zirksverband Krefeld/ Viersen e. V. zum Artenschutz, zu Gehölzstandorten und zur Dach- und Fassadenbegrünung

- » Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zu festgesetzten Schutz- und Trennflächen inkl. Vorgaben zu Baum- und Strauchpflanzungen eines zu überplanenden Bebauungsplans, zum vorhandenen Bewuchs im Plangebiet und zur besseren Vernetzung dieser Insellage mit angrenzenden Strukturen
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt (Untere Naturschutzbehörde) zum Biotop- und Artenschutz, zur Erforderlichkeit einer ökologischen Baubegleitung, zur Baumschutzsatzung, zum öffentlichen Grünzug, zu einer Baumreihe und zu Solitärbäumen

## Schutzgut Boden

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu den bergbaulichen Verhältnissen (Erdwärme) und bergbaulichen Einwirkungen im Plangebiet
- » Stellungnahme des Geologischen Dienstes zum Schutz des humosen Oberbodens, zur Erdbebengefährdung, zu den Baugrundverhältnissen und zu potenziellen Altlastenstandorten im Plangebiet
- » Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zu Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt (Untere Boden-schutzbehörde) zur Bodenversiegelung bisher brachliegenden Flächen, zur Bewertung der Bodenfunktionen, zu vermuteten Altablagerungen und weiteren schädlichen Bodenveränderungen
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt (Untere Wasser-behörde) zum Einbau/ zur Verwendung von Böden und von aufbereiteten mineralischen Altbaustoffen bzw. mineralischen Baustoffen, zu Bodenverbesserungsmaßnahmen

## Schutzgut Wasser

- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld/ Viersen e. V. zu Versickerungsmöglichkeiten und zu Zwischenspeichermöglichkeiten durch Dachbegrünung
- » Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zu Auswirkungen auf Grundwasserströme und -neubildung, zum Entwässerungskonzept und zu Auswirkungen auf/ durch die große Wasserentnahme eines vorhandenen Betriebes
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt (Untere Wasser-behörde) zur Versickerung des Niederschlagswassers
- » Stellungnahme aus der Öffentlichkeit zur Grundwasserentnahme und zur Grundwasserfließrichtung

## Schutzgut Klima/ Luft

- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zur Existenz eines gültigen Luftreinhalteplans, zu vorhandenen Messstationen zur Überwachung der Luftqualität und zum Umstand, dass keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden
- » Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zu den lokalklimatischen Auswirkungen
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt (Untere Natur-

schutzbehörde) zu den Klimaauswirkungen einer Neuversiegelung

- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu Luftschadstoffbelastungen, zu Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen

## Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- » Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege zu Hinweisen auf die Existenz eines römischen Siedlungsplatzes
- » Stellungnahme der Stadtarchäologie zum Ziel einer vorgreifenden archäologischen Sachverhaltsermittlung
- »

## Schutzgutübergreifend bzw. sonstige Umweltbelange

- » Stellungnahme des Kommunalbetriebes Krefeld zur Entwässerung des Plangebietes
- » Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland, Bezirksverband Krefeld/ Viersen e. V. zur „Nullvariante“, zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zu Standortalternativen
- » Stellungnahme der Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG zur Aktivierung bisher un- bzw. untergenutzter Flächen
- » Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) zur „Nullvariante“, zu den Zielen und Grundsätzen diverser Rechtsgrundlagen, zu Kompensationsmaßnahmen
- » Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Verbraucherschutz der Stadt Krefeld zu Inhalten des Umweltberichts, zu Monitoringmaßnahmen und zur Berücksichtigung vorhandener Gegebenheiten
- » Stellungnahme der Autobahn GmbH zu möglichen planexternen Kompensationsflächen
- » Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu den von der Behörde zu vertretenden Belangen der Denkmalangelegenheiten, des Landschafts- und Naturschutzes, der Abfallwirtschaft und des Gewässerschutzes
- » Stellungnahme aus der Öffentlichkeit zum landschaftsökologischen Ausgleich bei Neuversiegelung

## 4. Die gesamtstädtischen und überörtlichen Untersuchungen und Pläne

- » GD NRW, o. J.: Geologischer Dienst NRW (GD NRW) und Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt: Stadtbodenkartierung der Stadt Krefeld (Erfassungsmaßstab 1: 5.000; Darstellungsmaßstab 1: 25.000)
- » Müller-BBM GmbH, 2014: Luftqualitätsgutachten zur Verifizierung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf den Straßen Obergath und Untergath (B 57) in Krefeld - Maßnahme M 2/10 LRP KR
- » UNIVERSITÄT ESSEN, Abteilung Angewandte Klimatologie und Landschaftsökologie, 2003: Gesamtstädtische Klimanalyse Krefeld unter besonderer Berücksichtigung von vier Plangebieten
- » WertSicht GmbH und Infrastruktur & Umwelt Professor Böhm und Partner, 2020: KrefeldKlima 2030 - Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Krefeld
- » Onlineportal „NRW-Umweltdaten vor Ort“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

des Landes NRW (<http://www.uvo.nrw.de/>)

- » Onlineportal „ELWAS-WEB“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (<https://www.elwasweb.nrw.de/>)
- » Onlineportal „TIM-online NRW“ der Bezirksregierung Köln (<https://www.tim-online.nrw.de/>)
- » Onlineportal „Umgebungsärm in NRW“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (<http://www.umgebungslaerm.nrw.de/>)
- » STADT KREFELD, 2018b: 1. Entwurf zum Lärmaktionsplan Stufe 3 für den Ballungsraum Krefeld (Stand: 19.10.2018)
- » REGIONALPLAN DÜSSELDORF, 2018: Regionalplan Düsseldorf (RPD) für den Regierungsbezirk Düsseldorf, April 2018
- » BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, 2010: Luftreinhalteplan Krefeld vom 31.10.2019
- » Solarpotenzialkataster (<https://www.solare-stadt.de/krefeld/Solarpotenzial-kataster>)
- » Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
- » Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Messorte der Luftqualitätsüberwachung NRW „Diskontinuierliche Immissionsuntersuchungen 1. Quartal 2020“
- » VV-Artenschutz, 2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016
- » MWEBWV & MKULNV, 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

wurden ergänzend zur Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und der prognostizierten Umweltauswirkungen der Bauleitplanung auf die betroffenen Schutzgüter herangezogen. Auch diese Informationen sowie das aktuelle Zentrenkonzept der Stadt Krefeld (2014) sowie das aktuelle Vergnügungstättenkonzept der Stadt Krefeld (2017) können während der Offenlage eingesehen werden.

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

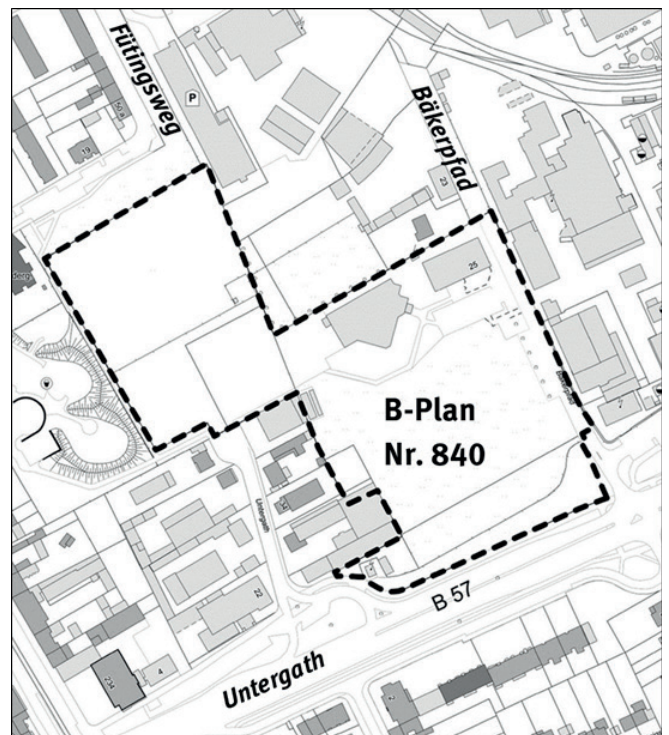
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vielfältige gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“.

Während des Offenlagezeitraumes sind der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter [www.krefeld.de/bauleitplanverfahren](http://www.krefeld.de/bauleitplanverfahren) abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 18.04.2023  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Marcus Beyer  
Beigeordneter

## INKRAFTTRETEN DER 3. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 56 – BUSCHSTRASSE/ FRIEDRICH- EBERT-STRASSE/ SCHEIBLERSTRASSE –, ZWISCHEN FRIEDRICH-EBERT-STRASSE 362 UND 364

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom  
17.04.2023**

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 beschlossen:



1. Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.

2. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, wird die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 – Buschstraße/ Friedrich-Ebert-Straße/ Scheiblerstraße – zwischen Friedrich-Ebert-Straße 362 und 364 – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

3. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zur 3 vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 – Buschstraße/ Friedrich-Ebert-Straße/ Scheiblerstraße – zwischen Friedrich-Ebert-Straße 362 und 364 – (Anlage 1 zur Vorlage Nr. 4385/23/1) wird zugestimmt.

## Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 28.03.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 – Buschstraße/ Friedrich-Ebert-Straße/ Scheiblerstraße – zwischen Friedrich-Ebert-Straße 362 und 364 – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

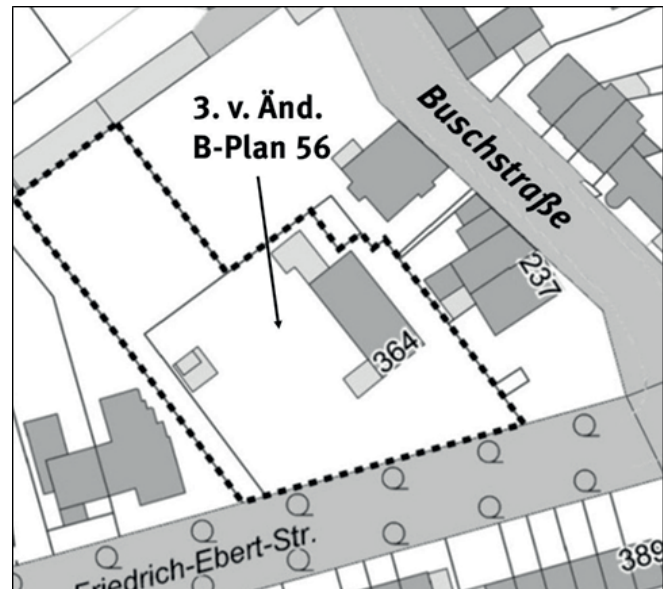
Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung nach § 10 Abs. 3 beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld,

montags- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt. Rechtskräftige Bebauungspläne sind auch im Geoportal unter dem Link [https://geo-](https://geo-portal-niederrhein.de/krefeld/bauenundplanen/)

[portal-niederrhein.de/krefeld/bauenundplanen/](https://geo-portal-niederrhein.de/krefeld/bauenundplanen/) einsehbar.

Zur besseren Orientierung ist der Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung in einem Kartenausschnitt dargestellt.



## Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

### zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

#### § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

#### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

#### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtli-

che Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

#### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 17.04.2023  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Markus Schön  
Stadtdirektor

## MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert,

den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	7		450	Führ	Walter	13.02.1963
Hauptfriedhof	41		432-433	Kaasen	Johann	05.01.1962
Hauptfriedhof	49+		136	Schages	Katharina Maria	17.05.1993
Hauptfriedhof	49+		137	Bönsch	Willi	17.01.2001
Hauptfriedhof	52+		92	Kemmerlings	Bernhard	05.05.1993
Hauptfriedhof	G		687	Claesen	Adam	29.12.1962
Hauptfriedhof	P		541	Leyendeckers	Arnold	04.08.1977
Bockum	1		638,639	Storde	Marianne	27.04.1981
Bockum	5		450	Ibels	Peter	12.01.1962
Fischeln	51		228	Beer	Frieda Gertrud	10.12.1992
Hüls	8		530-531	Vahrenhold	Heinrich Adolf	28.01.1993
Hüls	8		532-533	Hohenauer	Johann Martin	25.05.1981
Hüls	25		433	Florange	Sophia	14.05.1993
Linn	C		183	Gehrmann	Charlotte	01.04.1993
Linn	R		3-4	Scharlock	Alexander	06.05.1976
Oppum	H		48-49	Hanenberg	Josefine Maria	10.04.1967
Oppum	Q+		1033	Blasberg	Alfred	19.09.1977
Uerdingen	5		29-30	Braun	Joseph Heinrich Karl	16.12.1992

Verberg 3 10,11 Fliegen Carl 23.05.1958

## MITTEILUNG ÜBER UNGEPFLEGTE WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	W		830-831	Walter	Else	07.10.1996
Elfrath	3,1+		11	Kaufmann	Pia Katharina Hedwig	06.09.2013
Oppum	E		25-26	Hünwinkel	Maria	28.11.1967
Oppum	L		5	Bongers	Luise	29.03.1967
Uerdingen	2A		38-45	Viehweg	Emil	31.12.1923
Uerdingen	3A		27	Baldus	Lina	28.12.1973
Uerdingen	6		25-26	Römer	Margarethe	20.07.1961
Uerdingen	8		161	Schlösser	Marianne	24.10.2008
Uerdingen	8		190	Aßmann	Wilhelm	28.04.2009

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Uerdingen	3A	1	3	Dollbaum	Maria	29.02.2000

Uerdingen 3A 1 26 Acksel Hans Dieter Karl 30.05.2001

Uerdingen 3A 3 17 Hagel Alfred Friedrich 01.03.2004

Uerdingen 3A+ 5 24 Müller Jens 21.01.1972

Uerdingen 3A+ 6 13 Krücker Sebastian 09.09.1977

## MITTEILUNG ÜBER SONSTIGE MÄNGEL BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	L		53	Müller	Marta Gerda	29.07.2005

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hüls	19	8	13	Wiechert	Michael Christof	25.05.2020

## EINEBNUNGSANDROHUNG BEI ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN ODER RUHEZEITEN BZW. BEI ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHL- BZW. REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen. Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	48		1	Küstlers	Elisabeth Henrietta	03.12.1992
Hauptfriedhof	48		15	Grüsel	Martha	30.03.1962
Hauptfriedhof	A		743	Kuller	Agnes	23.01.1969
Hauptfriedhof	M		710-711	Linssen	Hans	18.12.1969
Hauptfriedhof	X		299-301	Güsgen	Maria	03.01.1952
Bockum	3		798-799	Hellen	Heinrich	10.01.1969
Bockum	5		487	Dreiß	Anna Josefa	03.03.1992
Elfrath	2		6214	Scholz	Werner Georg	03.11.1992
Hüls	13		226-227	Kraft	Wilhelm	07.10.1965
Uerdingen	2		226,227	Busch	Heinrich Mathias	02.10.1992
Uerdingen	22		260,261	Pluk	Luise	07.05.1974

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	3-5	2	14	Skubski	Johannes	19.03.1993
Elfrath	3-5	5	17	Brocks	Gerhard Peter	29.07.1992

## NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI UNGEPFLEGTEN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19A		217,218	Becker	Klara	20.06.1962
Bockum	7		67,68	Ropertz	Friedrich	11.01.1972
Bockum	8		121	Hecker	Theodor	17.08.1970
Uerdingen	16		61C	Jutz	Gerhard	16.12.1997

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	42	18	Clements	Barry Myer	11.12.2020

Uerdingen	16	5	1	Müller	Alexander	30.07.1969
Uerdingen	16	6	17	Polkehr	Hermann	12.03.1970
Uerdingen	16	8	20	Balcer	Adam Andreas	19.11.2009

## NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI SONSTIGEN MÄNGELN AN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	3		98-100	Koelen	Maria Katharina	26.08.1993
Hauptfriedhof	33+		524-525	Blum	Klemens Wilhelm	04.05.2017
Bockum	5		281	Tinsen	Margarete	13.07.1961
Bockum	7		28-29	Wolbring	Kaspar	10.09.1969
Fischeln	1		1841	Rakete	Fritz Alfred	24.05.1994

## EINEBNUNGSFESTSETZUNGEN BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	3		488	Madert	Anna	26.04.1930
Hauptfriedhof	4		176	Bovenkerk	Anne Chris- tine	10.08.2006
Hauptfriedhof	9		326	Schick	Edgar	08.11.1961
Hauptfriedhof	10		123,125	Schiedges	Viktoria Maria Theod	14.09.1994
Hauptfriedhof	14		221	Malina	Luise	22.01.1960
Hauptfriedhof	16B		66	Winkels	Karl	27.05.1970
Hauptfriedhof	16C		70	Töller	Heinrich	10.12.1959
Hauptfriedhof	16C		113A	Albrecht	Julius	15.12.1967
Hauptfriedhof	16C		59-60	Schlungs	Katharina	28.05.1968
Hauptfriedhof	16D		75	Jansen- Bontekoe	Peter	11.01.1967
Hauptfriedhof	18		198	Gobbers	Maria	24.02.1958
Hauptfriedhof	18		280	Houfer	Josef	08.01.1964
Hauptfriedhof	18		143-144	Bergemann	Ernst Günter	12.11.1992
Hauptfriedhof	19		130-131	Vonken	Luise	14.06.1949
Hauptfriedhof	29		166	Hamloch	Theodor	16.06.1933

# KREFELDER AMTSBLATT

78. Jahrgang Nummer 16 | Donnerstag, 20. April 2023 Seite 138

Hauptfriedhof	29	483	Müller	Magdalene	05.07.1965
Hauptfriedhof	29	494,495	Dreist	Richard	22.09.1965
Hauptfriedhof	29	496	Negd	Maria	06.02.1973
Hauptfriedhof	29	595	Schick	Anna Maria	05.10.1998
Hauptfriedhof	29	162-163	Vogel	Kurt	22.11.1956
Hauptfriedhof	29	315-316	Bruns	Maria	29.02.1956
Hauptfriedhof	29	561-562	Schmitz	Hedwig	16.12.1965
Hauptfriedhof	34	193,194	Köcke	Helmuth	24.06.1987
Hauptfriedhof	37A	343-344	Göres	Hilde	15.11.1967
Hauptfriedhof	38A	65A-65B	Schmidt	Auguste	07.01.1972
Hauptfriedhof	40A	255-256	Link	Konrad	22.11.1968
Hauptfriedhof	43	152-152A	Feuchtinger	Edgar	26.01.1960
Hauptfriedhof	55A+	74	Roick	Günter	24.04.1987
Hauptfriedhof	P	381-383	Mintmans	Ludwig	26.03.1973
Fischeln	13	82-83	Schubert	Curt Otto	23.02.1976
Hüls	6	202- 203C	Heesen	Peter	19.06.1975
Hüls	25	326	Kaiser	Theresia	19.05.1992
Oppum	T	279-280	Lang	August Friedrich	05.01.1977
Oppum	T	281-282	Berndt	Klara Berta Alma	07.01.1977
Oppum	U	32-33	Gödde Agnes	Gertrud Johanna	09.01.1978
Oppum	W	512	Domyslowski	Gilbert	26.05.1992
Oppum	Z	241	Schäfer	Norbert Wilhelm	31.08.1993
Oppum	Z	465	Winkes	Gertrud Elise	10.09.2002

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	27	10	8	Schweda	Maximilian Gregor	22.08.1991
Elfrath	27	11	3	Dehrendorf	Maria Gertrud	30.01.1992
Elfrath	27	12	2	Riße	Walter Hermann	03.03.1992
Elfrath	27	14	4	Stawinoga	Josef	22.01.1992
Elfrath	27	15	3	Hennig	Karl Theo- dor Erwin	19.02.1992
Elfrath	27	15	6	Magaß	Bernhard	03.12.1991
Fischeln	28	27	2	Nagels	Maria Emma	24.07.1991
Fischeln	38	3	35	Mamzarz	Elle Hanna	14.10.2004
Fischeln	41	5	1	Lindner	Berta Charlotte Hild	22.01.1991
Oppum	Ü	3	76	Pranzas	Anna	13.03.2002
Oppum	Ü	4	3	Salmon	Emma	23.10.1995
Oppum	Ü	5	27	Reifen	Lorenz Joseph	30.04.1996
Oppum	Ü	5	45	Kempa	Martha	11.03.1998
Oppum	Ü	6	38	Giersiefen	Johann Wilhelm	12.03.1997
Oppum	Ü	6	46	Rütten	Wilhelm Hans	04.01.1999
Oppum	Ü	6	71	Hilbertz	Peter	23.01.2003
Oppum	Ü	9	43	Buschak	Lothar Dieter	19.04.2000
Oppum	Ü	9	44	Bongartz	Wolfgang Heinrich	26.04.2000
Oppum	Y	2	2	Beser	Helga	23.11.1990
Oppum	Y	6	4	Stockhausen	Maria Magdalena	03.12.1991
Oppum	Y	9	3	Trestik	Franz Heinrich	05.07.1991
Oppum	Y	12	3	Krupp	Martina	24.09.1991
Oppum	Y	25	3	Jaskulla	Martha Marie	13.02.1992

Traar	19	7	3	Nitschke	Martha	25.06.1990
Traar	19	10	3	Vos	Lothar Joachim Maria	14.11.1990
Traar	19	12	1	Esters	Anna	15.06.1992
Traar	19	13	2	Ruser	Emil Heinrich	14.02.1992
Traar	19	14	2	Gesk	Ida	17.02.1992
Traar	19	14	3	Schmeder	Annemarie Lieselotte	12.04.1991
Traar	19	16	3	Tirtey	Martha	28.05.1991
Traar	19	16	4	Reithinger	Friedrich	11.11.1988

Krefeld, 04.04.2023  
Kommunalbetrieb Krefeld AöR  
Fachabteilung Friedhöfe  
Der Vorstand  
Im Auftrag  
Monika Sellke

## 1. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS

vom 17.04.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) von 16.11.2006 (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV. NRW.- Ausgabe 2018 Seite 171) in der geltenden Fassung wird verordnet:

Artikel 1: Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (VO) vom 21.03.2023, Krefelder Amtsblatt Nr. 12 vom 23.03.2023

Der § 2 VO wird wie folgt gefasst:

Die Ladenöffnungen beziehen sich auf die Zentralen Versorgungsbereiche (ZVB), die im Zentrenkonzept der Stadt Krefeld festgeschrieben sind. (siehe Anlagen)

### Artikel 2: Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung, beschlossen am 28.03.2023 per Ratsbeschluss, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

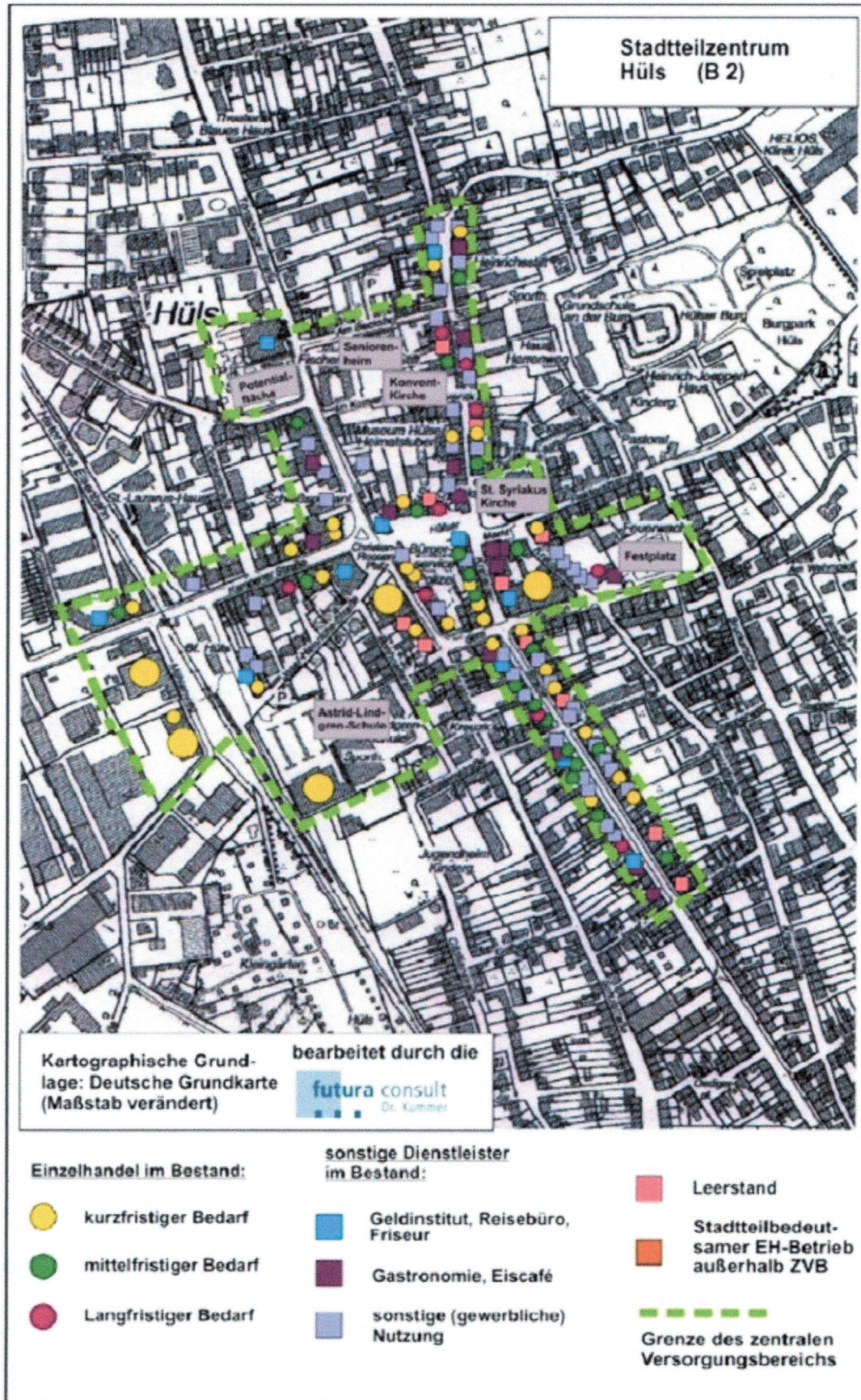
Krefeld, den 17.04.2023  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Markus Schön

## 2.4 Stadtteilzentrum Fischeln (B3)





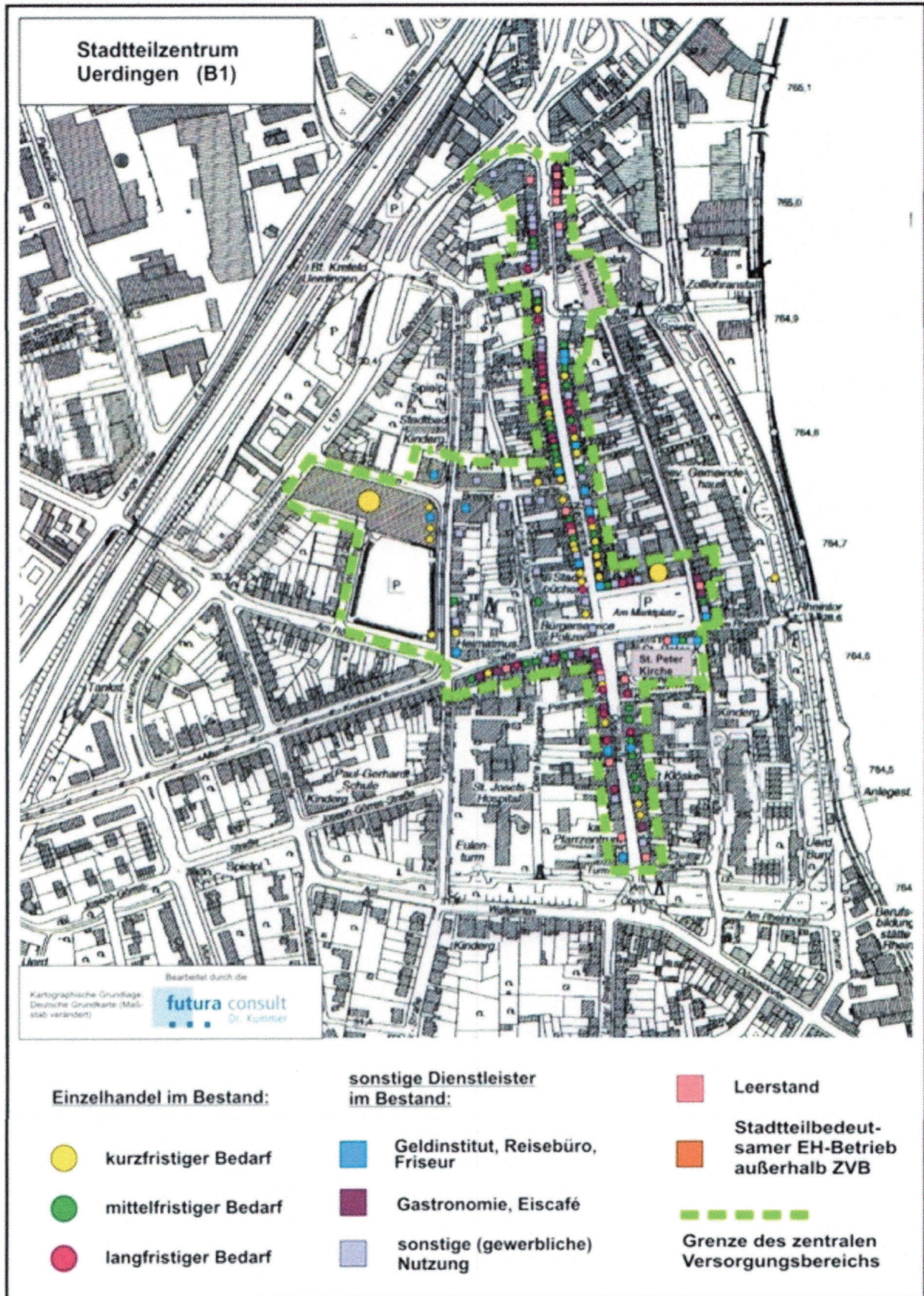
## 2.3 Stadtteilzentrum Hüls (B2)



## 2.1 Hauptzentrum (A-Zentrum)



## 2.2 Stadtteilzentrum Uerdingen (B1)



## STELLPLATZSATZUNG STADT KREFELD

März 2023

Satzung der Stadt Krefeld über die  
Herstellung von Kfz-Stellplätzen und  
Garagen sowie von Abstellplätzen für  
Fahrräder

Vom 13.04.2023



## GLIEDERUNG

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Begriffe und Herstellungspflicht	3
§ 3	Notwendige Kfz-Stellplätze	3
§ 4	Einschränkung der Herstellung von notwendigen Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in der Gebietszone 0	5
§ 5	Aussetzung der Stellplatzverpflichtung	5
§ 6	Herstellung und Gestaltung von Kfz-Stellplätzen	6
§ 7	Notwendige Fahrradabstellplätze	7
§ 8	Herstellung und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen	8
§ 9	Ablösung von Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen	8
§ 10	Ordnungswidrigkeiten	9
§ 11	Inkrafttreten	9
Anlage 1	Abgrenzung der Gebietszonen	10
Anlage 2	Richtzahlentabelle zur Stellplatzsatzung der Stadt Krefeld	11
Anlage 3	Besondere Mobilitätsmaßnahmen	16

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 87 Abs. 1 Nr. 6 bis 8, der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, nachfolgende Satzung beschlossen.

## § 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Krefeld. Regelungen in geltenden und künftigen Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- (2) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Satzung.

## § 2 BEGRIFFE UND HERSTELLUNGSPFLICHT

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen und/ oder Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.  
Es werden im Folgenden zwischen Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen unterschieden.
- (2) Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und/ oder Fahrrädern.
- (3) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, müssen Kfz-Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe (notwendige Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze) und in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden.
- (4) Notwendige Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der baulichen Anlagen fertiggestellt sein.
- (5) Die notwendigen Stellplätze sind dauerhaft nutzbar zu unterhalten.
- (6) Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen oder Carports nachgewiesen werden.
- (7) Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

## § 3 NOTWENDIGE KFZ-STELLPLÄTZE

- (1) Die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze bemisst sich nach der Anlage 2 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 2 zur Satzung nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 2 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

- (3) Bei baulichen und sonstigen Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Die Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze reduziert sich aufgrund der Zugehörigkeit des Baugrundstücks zu einer in Anlage 1 bezeichneten Gebietszone (Zone 0 bis III) (Lage-Bonus).

Lage in Zone	Lage-Bonus
I	10%
II	5%
III	0%

Für die Zone 0 gelten abweichende Regelungen gemäß § 4.

- (5) Die Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze kann reduziert werden, wenn das Baugrundstück fußläufig an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-Bonus) und/oder den Schienenpersonennahverkehr (SPNV-Bonus) angebunden ist.  
Die Reduzierung beträgt 10%, wenn eine Haltestelle (Bus/ Straßenbahn; mindestens 20-Minuten-Takt) innerhalb einer fußläufigen Entfernung von 250 m vom Baugrundstück aus zu erreichen ist (ÖPNV-Bonus).  
Die Reduzierung beträgt 10%, wenn ein Bahnhof des Schienenpersonennahverkehrs innerhalb einer fußläufigen Entfernung von 1.000 m vom Baugrundstück aus zu erreichen ist (SPNV-Bonus).  
Die beiden vorgenannten Reduzierungen werden kumulativ angewendet.  
Die Darstellung der Entfernung des Baugrundstücks zu den Haltestellen, den Bahnhöfen bzw. Schienenhaltepunkten haben die Antragssteller\*innen mittels eines Katasterplanes im Maßstab von mindestens 1:1.000, in dem die genannten Entfernungen vom Haupt- oder Nebeneingang der baulichen Anlage aus als fußläufige Wegestrecken eingetragen sind (nicht Luftlinie), nachzuweisen.  
Für die Zone 0 gelten abweichende Regelungen gemäß § 4.
- (6) Die Reduzierungen aus (4) und (5) werden addiert und in Summe auf die ermittelte Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze nach (1) bis (3) angewendet.
- (7) Ergeben sich bei der rechnerischen Ermittlung der Zahl der Kfz-Stellplätze Nachkommastellen, ist erst im Endergebnis kaufmännisch zu runden.
- (8) Wird in baulichen Anlagen in Folge einer Nutzungsänderung und/oder durch Ausbau und/oder Neubau eines vorhandenen Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnraum hergestellt, wird auf die Herstellung von Kfz-Stellplätzen verzichtet.
- (9) Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Kfz-Stellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge (Mehrbedarf) aufnehmen können. Beträgt der Mehrbedarf nach Anwendung der Reduzierungen aus §3 (4) und ggfs. §3 (5) sowie § 5 nur bis zu drei Kfz-Stellplätze, sind abweichend davon keine weiteren Kfz-Stellplätze für den Mehrbedarf herzustellen. Vorhergehende Sätze gelten nicht für bauliche Anlagen

gemäß Anlage 2 Nutzungsart Nr. 6.5 und 6.6 dieser Satzung.  
Für die Zone 0 gelten abweichende Regelungen gemäß § 4.

- (10) Bis zu 25 % der notwendigen Kfz-Stellplätze kann durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Kfz-Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (11) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Kfz-Stellplätze kann für besondere Maßnahmen gemäß § 5 Aussetzung der Stellplatzverpflichtung ausgesetzt werden.

## § 4 EINSCHRÄNKUNG DER HERSTELLUNG VON NOTWENDIGEN Kfz-STELLPLÄTZEN UND FAHRRADABSTELLPLÄTZEN IN DER GEBIETSZONE 0

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen innerhalb der Gebietszone 0 (siehe Anlage 1) müssen nur 25 % der gemäß Anlage 2 notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze nachgewiesen und hergestellt werden. Die Reduzierungen aus dem Lage-Bonus sowie dem ÖPNV- und SPNV-Bonus sind hierbei bereits berücksichtigt. § 3 (9) sowie die Regelungen nach § 5 sind nicht anzuwenden. Vorhergehende Sätze gelten nicht für bauliche Anlagen gemäß Anlage 2 Nutzungsart 6.5 und 6.6 dieser Satzung .
- (2) Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der näheren Umgebung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen. Als nähere Umgebung gilt eine fußläufige Entfernung von maximal 100 Metern. Die Darstellung haben die Antragssteller\*innen mittels eines Katasterplanes im Maßstab von mindestens 1:1.000, in dem die genannten Entfernungen vom Haupt- oder Nebeneingang der baulichen Anlage aus als fußläufige Wegestrecken eingetragen sind (nicht Luftlinie), nachzuweisen.
- (3) Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der Nähe nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich, kann der Nachweis der Stellplatzpflicht für Kfz-Stellplätze durch Zahlung eines Ablösebetrages gemäß § 9 an die Stadt Krefeld erfüllt werden. Für Fahrradabstellplätze kann entsprechend im Einzelfall auf den Stellplatznachweis verzichtet werden.

## § 5 AUSSETZUNG DER STELLPLATZVERPFLICHTUNG

- (1) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Kfz-Stellplätze kann für besondere Mobilitätsmaßnahmen zur Verringerung des Kfz-Verkehrs gemäß Anlage 3 dieser Satzung anteilig ausgesetzt werden, soweit nach § 3 mehr als zehn Kfz-Stellplätze notwendig sind. Für die Zone 0 gelten abweichende Regelungen gemäß § 4.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Anlage 3 sind miteinander kombinierbar. Die Reduzierungen werden kumulativ angewendet.  
Voraussetzung zur Reduzierung der notwendigen Kfz-Stellplätze ist die Vorlage eines zielgruppengerechten Konzepts, das nachweist, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und durch geeignete Kommunikation begleitet wird.  
Die besonderen Mobilitätsmaßnahmen sind öffentlich-rechtlichen zu sichern.



Wird eine Maßnahme nach (1) über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraums insoweit als erfüllt. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraums der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.

- (3) Zur Ermittlung der Anzahl der herzustellenden Kfz-Stellplätze werden die Reduzierungen aus § 3 (4) und (5) sowie aus § 5 (2) addiert und in Summe auf die zuvor ermittelte Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze gemäß Anlage 2 angewendet; die maximale Reduzierung beträgt jedoch 50 %. Alle verbleibenden Kfz-Stellplätze müssen entweder hergestellt oder abgelöst werden.
- (4) Bei Ertüchtigung/ Wieder-Nutzbarmachung von Denkmälern (Gebäude, die in der Denkmalliste eingetragen sind) kann im Einzelfall auf den Stellplatznachweis verzichtet werden, wenn die notwendigen Kfz-Stellplätze auf dem Grundstück nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt oder abgelöst werden können. Diese Entscheidung ist im Einzelfall und unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Bedeutung des Denkmals und ggfs. des Umgebungsschutzes, der Lage und Örtlichkeit sowie unter Beachtung der denkmalpflegerischen Richtlinien und Vorgaben für das Denkmal und den Umgebungsschutz zu prüfen.

## § 6 HERSTELLUNG UND GESTALTUNG VON KFZ-STELLPLÄTZEN

- (1) Kfz-Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Sie können ausnahmsweise auch in der näheren Umgebung (max. 250 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt und dauerhaft unterhalten werden. Die Darstellung haben die Antragssteller\*innen mittels eines Katasterplanes im Maßstab von mindestens 1:1.000, in dem die genannten Entfernungen vom Haupt- oder Nebeneingang der baulichen Anlage als fußläufige Wegestrecken eingetragen sind (nicht Luftlinie), nachzuweisen. Für die Gebietszone 0 gelten die Regelungen des § 4 Abs. 2.
- (2) Kfz-Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Kfz-Stellplätze und Garagen müssen ohne Inanspruchnahme anderer Kfz-Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Hintereinanderliegende notwendige Kfz-Stellplätze sind nur bei baulichen Anlagen der Nutzungsart 1.1 der Anlage 2 zulässig.
- (4) Von den notwendigen Kfz-Stellplätzen sind (mit Ausnahme der Nutzungsart Nr. 1.1 der Anlage 2) bei der Errichtung von baulichen Anlagen die Regelungen des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG) vom 18. März 2021 zu anzuwenden. Sofern es sich in der Antragstellung um eine bauliche Anlage handelt, für das das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG nicht gilt,

sind mindestens 30 % der notwendigen Kfz-Stellplätze mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen zu versehen.

- (5) In den Gebietszonen 0 und I ist bei Errichtung von baulichen Anlagen die Herstellung von notwendigen Kfz-Stellplätzen ausschließlich in Tiefgaragen zulässig. Dies gilt auch für Wohnnutzungen, mit Ausnahme der Nutzungsart Nr. 1.1 der Anlage 2. Ist die Herstellung auf dem Grundstück oder auf einem Grundstück in der Nähe gemäß (1) nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich, ist der Nachweis der Stellplatzpflicht durch Zahlung eines Ablösebetrages an die Stadt Krefeld zu erfüllen.
- (6) Bei der Herstellung der Stellplätze sollen weitestgehend ökologisch verträgliche, wasserdurchlässige Befestigungsarten verwendet werden (z.B. Rasengittersteine, Schotter-Pflasterrasen etc.), soweit sich durch andere Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

## § 7 NOTWENDIGE FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Wird in baulichen Anlagen in Folge einer Nutzungsänderung und/oder durch Ausbau und/oder Neubau eines vorhandenen Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnraum hergestellt, wird auf die Herstellung von Fahrradabstellplätzen verzichtet.
- (2) Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder (Mehrbedarf) aufnehmen können. Beträgt der Mehrbedarf bis zu drei Fahrradabstellplätze sind abweichend davon keine weiteren Fahrradabstellplätze für den Mehrbedarf herzustellen. Satz 2 gilt nicht für bauliche Anlagen gemäß Anlage 2 Nutzungsart Nr. 6.5 und 6.6 dieser Satzung.
- (3) Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage 2 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (4) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 2 zur Satzung nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 2 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (5) Bei baulichen Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (6) Ergeben sich bei der rechnerischen Ermittlung der Zahl der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist erst im Endergebnis kaufmännisch zu runden.
- (7) Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der Nähe nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich, kann im Einzelfall auf den Nachweis der Stellplatzpflicht für Fahrräder verzichtet werden.

## § 8 HERSTELLUNG UND GESTALTUNG VON FAHRRADABSTELLPLÄTZEN

- (1) Notwendige Fahrradabstellplätze sind in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs herzustellen. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher und als nicht verwinkelter Zugang mit einer Breite von mindestens 1,50 m mit nicht mehr als zwei Türen leicht erreichbar sein. Für publikumsintensive Nutzungen, wie Verkaufsstätten, Versammlungsstätten oder Sportstätten sind die notwendigen Fahrradabstellplätze grundsätzlich ebenerdig und gut zugänglich herzustellen. Eine gute Einsehbarkeit und Beleuchtung ist zu gewährleisten.
- (2) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen
  - a. Einzel leicht zugänglich sein,
  - b. Eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> haben,
  - c. Eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und
  - d. Dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; sofern Anlehnbügel beidseitig nutzbar sind, sind diese im Abstand von 1,00 m zueinander anzuordnen; dienen sie nur zum Anschließen eines Fahrrades, ist ein Abstand von 0,60 m ausreichend,
  - e. ab einer Anzahl von 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen den Fahrrädern einen geeigneten Schutz gegen Witterung bieten.
- (3) Von den notwendigen Fahrradabstellplätzen sind (mit Ausnahme der Nutzungsart Nr. 1.1 der Anlage 2) mindestens 30 % mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrrädern zu versehen.
- (4) Fahrradabstellplätze müssen an jedem fünften Abstellplatz – oder im Einzelfall nutzungsspezifisch – den Anforderungen von Sonderrädern, bzw. Lastenrädern oder Fahrrädern mit Anhängern genügen. (Grundfläche: mindestens 1,30 m x 2,50 m, zzgl. notwendiger Verkehrsfläche von 2,30 m).  
Vergleichbare Fahrradparksysteme (z. B. Fahrradhäuser, Lift- und Schiebeeinrichtungen), die den Ausstattungskriterien gemäß Buchstaben a) bis e) entsprechen, können im Einzelfall zugelassen werden.

## § 9 ABLÖSUNG VON KFZ-STELLPLÄTZEN UND FAHRRADABSTELLPLÄTZEN

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Krefeld einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Krefeld vom 29.10.2019 zur Ablösung zahlen.  
Satz 1 gilt auch, soweit die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze aus Gründen des Verkehrs oder städtebaulichen Gründen untersagt ist.
- (2) Die Herstellungspflicht von Fahrradabstellplätzen kann nicht durch Zahlung eines Geldbetrags abgelöst werden.
- (3) Der Geldbetrag nach (1) ist gemäß § 48 Abs. 4 BauO NRW 2018 zu verwenden für
  - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,

- b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen von ruhendem Verkehr,
- c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Stadt Krefeld sind.

(4) Ein Ablöseanspruch besteht nicht.

Die Zahlung des Ablösebetrages ist der Stadt Krefeld vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung nach § 63 der Landesbauordnung 2018 unterliegen, ist der Nachweis der Zahlung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.

## § 10 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

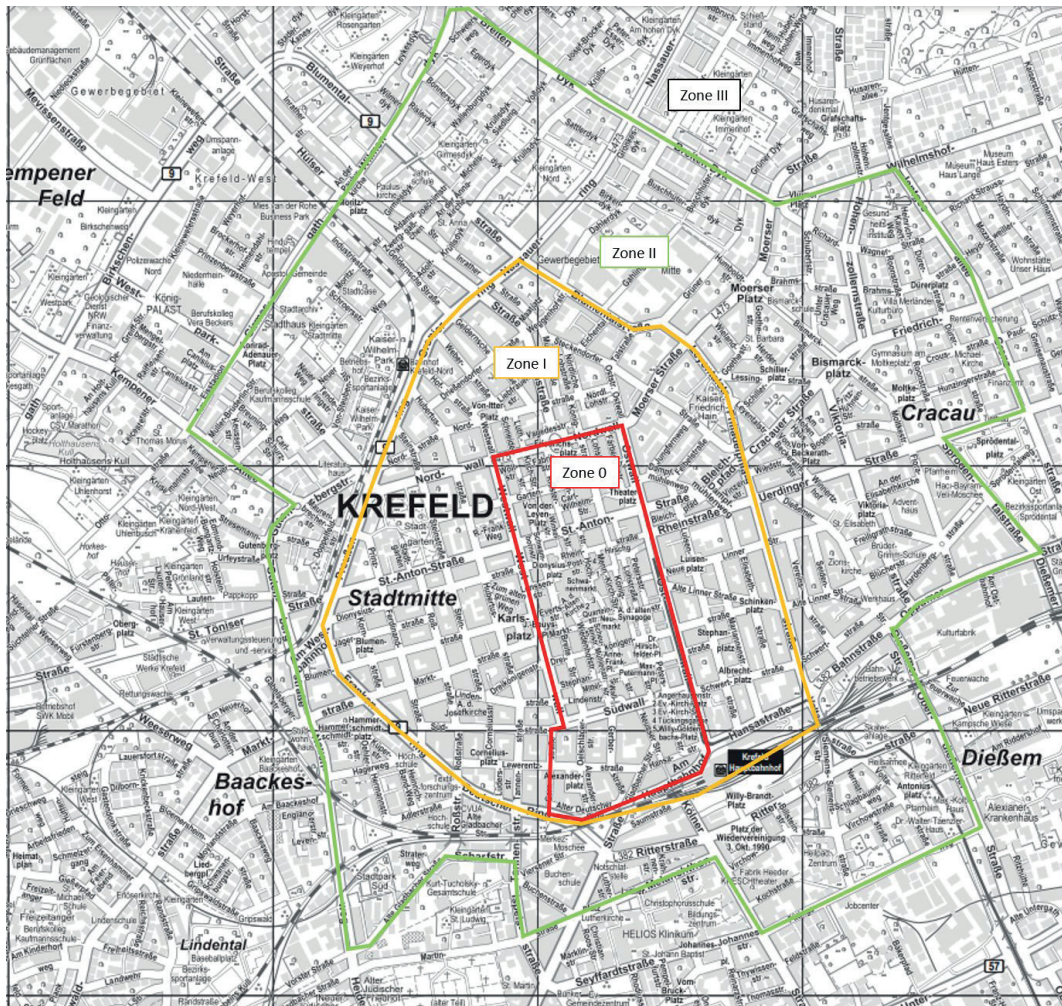
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, vornimmt, ohne notwendige Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen,
  - b) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 bei der Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen notwendige Stellplätze nicht in solcher Zahl und Größe herstellt, dass sie die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können,
  - c) entgegen § 2 Abs. 3 notwendige Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze nicht spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlagen fertigstellt,
  - d) entgegen § 2 Abs. 5 die notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze nicht dauerhaft nutzbar unterhält,
  - e) entgegen § 4 die dort genannten Vorgaben zu Standort, Größe und Beschaffenheit von Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen bei der Herstellung oder dauerhaften Unterhaltung nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EUR geahndet werden.

## § 11 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## ANLAGE 1 ABGRENZUNG DER GEBIETSZONEN

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Abgrenzung der Gebietszonen 0, I und II.  
Die beidseitige Bebauung bzw. die Baugrundstücke der jeweiligen Straße gelten als Grenze.  
Zone III (restliches Stadtgebiet) ist nicht vollständig abgebildet.



[Eigene Darstellung auf Grundlage Stadtkarte Krefeld 1:15.000; Darstellung unmaßstäblich]

## ANLAGE 2 RICHTZAHLENTABELLE ZUR STELLPLATZSATZUNG DER STADT KREFELD

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist im Einzelfall nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen zu ermitteln. Die Richtzahlen sind dabei als Bemessungsgrundlage anzusetzen.

Es wird unterschieden zwischen Kfz-Stellplätzen (Stpl.) und Fahrradabstellplätzen (Abstpl.).

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kfz	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,5 Stpl. je Wohnung	Kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	0,5 Stpl. bis 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche 1,0 Stpl. 61-90 m <sup>2</sup> Wohnfläche 1,5 Stpl. 91-130 m <sup>2</sup> Wohnfläche 2,0 Stpl. Über 131 m <sup>2</sup> Wohnfläche  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche  Max 4 je Wohnung
1.3	Wochenend- oder Ferienhäuser	1 Stpl./ Haus	2 Abstpl./ Haus
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten; jedoch mind. 2 Stellplätze  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 2 Betten, jedoch mind. 5 Abstpl.
1.5	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 10 Betten  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 20 Betten, jedoch mind. 3 Abstpl.
1.6	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 2 Betten

2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-/ Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 75 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 150 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 15 zulässige Nutzer  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 25 zul. Nutzer
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 15 zulässige Nutzer  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 25 zul. Nutzer
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 2 Stpl	1 Abstpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 17 Besucherplätze

		Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 2 Stpl	
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 2 Stpl	1 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder, Saunaanlagen	1 Stpl. je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 2 Stpl	1 Abstpl. je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.7	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
6	Gaststätten, Vergnügungstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 9 m <sup>2</sup> Gastraum  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 9 m <sup>2</sup> Gastraum
6.2	Hotels und Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Beherbergungsräume, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 8 Beherbergungsräume, jedoch mind. 4 Abstpl., für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 5 Betten



6.4	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 12 m <sup>2</sup> Gastraum	1 Abstpl. je 6 m <sup>2</sup> Gastraum
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten, Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 5 Abstpl.
6.6	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 5 Abstpl.
7 Krankenhäuser und Kliniken			
7.1	Universitätskliniken oder ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 3 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 10 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 5 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 15 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2
8 Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 15 Kinder, jedoch mind. 5 Abstpl.
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	1 Abstpl. je 3 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 40 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 3 Schüler
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schüler	1 Abstpl. je 10 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Hochschule	1 Stpl. je 10 Studierende  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 3 Studierende
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 10 Teilnehmerplätze  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 3 Teilnehmerplätze
8.7	Jugendzentren, Jugendfreizeitheime	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 15 m <sup>2</sup> Nutzfläche

9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte	1 Abstpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte	1 Abstpl. je 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	1 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 7 Kleingärten, mind. 5 Abstpl. je Eingang
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1.500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.  Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl	1 Abstpl. je 1.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 Abstpl.
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Abstpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 Abstpl.
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche	1 Abstpl. je 120 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, jedoch mind. 5 Abstpl.

## ANLAGE 3 BESONDERE MOBILITÄTSMABNAHMEN

Maßnahmen des Mobilitätsmanagements können die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze reduzieren. Voraussetzung zur Reduzierung der notwendigen Kfz-Stellplätze ist die Vorlage eines schlüssigen, zielgruppengerechten Konzepts. Verschiedene Maßnahmen sind miteinander kombinierbar und während der Laufzeit, die mindestens 10 Jahre beträgt, durch ein Kommunikationskonzept zu begleiten. Die folgende Tabelle bietet einen Überblick möglicher Maßnahmen.

Weitere, gut begründete Maßnahmen, sind im Einzelfall möglich.

Die besonderen Mobilitätsmaßnahmen werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Krefeld gesichert, der die näheren Einzelheiten regelt.

<b>Maßnahme zur Verringerung des Kfz-Verkehrs</b>	<b>Verringerung der Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze</b>
<b>Doppelnutzung von Kfz-Stellplätzen im Sinne von Quartiersgaragen</b> Doppelnutzung von Kfz-Stellplätzen bei gewerblichen, dienstleistungs-orientierten Nutzung oder Einzelhandel wird im Rahmen von Quartiersgaragen angeboten (Nutzung in den Randzeiten durch Anwohner*innen)	15 %
<b>ÖPNV-Vergünstigung</b> Angebot von JobTicket, SemesterTicket, QuartiersTicket (übertragbare Tickets wie Ticket 2000), Deutschlandticket	15 %
<b>Car-Sharing</b> Einrichtung und Betrieb einer Car-Sharing-Station	15 %
<b>Radverkehrsförderung</b> Kostenloser Verleih von Lastenrädern und (Kinder-)Anhängern, Reparaturangebote, o.ä. für die Nutzer*innen des Bauvorhabens Einrichtung und Betrieb einer Rad-Sharing-Station	15 % 4 Räder für 1 Kfz-Stellplatz

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadt Krefeld über die Herstellung von Kfz-Stellplätzen und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung der Stadt Krefeld) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach §7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 13.04.2023  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Herr Stadtkämmerer Ulrich Cyprian

## ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Gem. §2 Abs.3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung bestätige ich, dass der Wortlaut der vorstehend abgedruckten Satzung der Stadt Krefeld über die Herstellung von Kfz-Stellplätzen und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung der Stadt Krefeld) mit dem Ratsbeschluss vom 28.03.2023 übereinstimmt und dass nach §2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Krefeld, den 13.04.2023  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Herr Stadtkämmerer Ulrich Cyprian

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

**21.04. – 23.04.2023**

Paul Meulendick GmbH

Im Witschen 38 A | 47807 Krefeld | **39 12 07**

**28.04. – 30.04.2023**

Trunz GmbH | Magdeburger Straße 25

47800 Krefeld | **47 50 88**

**01.05.2023**

WTK Wärmetechnik Service GmbH

Obergath 126, 47805 Krefeld | **31 95-0**

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar**

**montags bis freitags von 7.30 bis 24 Uhr**

**sowie samstags von 10 bis 1 Uhr**

**unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 40 00**

oder per E Mail

unter **KOD@krefeld.de**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD

über das ComCenter der Polizei unter der

Rufnummer **0 21 51 / 63 40** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**www.aknr.de**

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



#### „Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.